

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Ware bleibt bis zur Zahlung bzw. Einlösung der Wechsel unser Eigentum. Bei Sicherungsübereignung und Pfändung der Ware sind wir sofort zu verständigen. Mängelrügen können innerhalb 10 Tagen nach Empfang der Ware geltend gemacht werden. Kleine handelsübliche oder bei Eigenart von Bettfedern nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität, Farbe und Gewicht können nicht beanstandet werden. Bei Wechselzahlungen ist ein Skontoabzug unzulässig. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen von 2% über dem Satz, den wir unserer Hausbank zahlen müssen, Erfüllungsort Nittenau, Gerichtsstand Schwandorf. Bei Auslandsversendung gilt deutsches Recht. Wir arbeiten nach dem Kodex der European Down & Feather Association.

Handelsüblicherweise versenden wir die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Liefermöglichkeit und Zwischenverkauf vorbehalten. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Fabrikort, bei einem Warenwert ab 385,- € netto frei.

Zahlbar innerhalb 10 Tagen mit 4%, innerhalb 30 Tagen mit 2,25% Skonto, innerhalb 60 Tagen netto.

Je nach Wunsch versenden wir lose Ware in Säcken oder in Tüten abgepackt. Bei Tütenabpackung berechnen wir € 2,80 p. Tüte.

Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen – bei Zahlung durch Scheck bis zur Einlösung desselben – unser Eigentum. Dieses erlischt auch nicht durch Verbindung, Vermischung, Be- oder Verarbeitung der Ware; vielmehr gilt als ausdrücklich vereinbart, dass die durch Umbildung geschaffene neue Sache für mich entsteht und mir überdies zu Eigentum übertragen wird, indem sie der Käufer für mich in Verwahrung nimmt. Wenn meine Vorbehaltsware mit anderen Waren verarbeitet oder vermischt wird, erwerbe ich auf bezeichnete Weise das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware. Alle in meinem Eigentum stehende Ware ist vom Käufer in den Büchern derart zu bezeichnen, dass sie jederzeit identifiziert und ausgesondert werden kann.
2. Die von mir gelieferte Ware oder die für mich durch Umbildung entstandene neue Sache darf im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußert werden, so lange der Käufer seinen Verpflichtungen nachkommen kann. In diesem Fall tritt an Stelle der Ware die Forderung auf Zahlung des Erlöses, die hiermit an mich abgetreten wird. Die Abtretung hat der Käufer auf mein Verlangen jederzeit dem Drittschuldner anzuzeigen. Werden mir nach erfolgtem Abschluss die Tatsachen bekannt, welche eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers erkennen lassen, oder kommen nachher bereits vorher bestehende missliche Vermögensverhältnisse zu meiner Kenntnis, so bin ich berechtigt, etwaige vereinbarte Zahlungsbedingungen nach meinem Ermessen abzuändern und evtl. Sicherheiten bzw. Vorauszahlungen des gesamten Betrages der Bestellung zu verlangen oder aber von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass Entschädigungsansprüche an mich gestellt werden können.

Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels behalte ich mir Berechnung von Verzugszinsen vor. Vor völliger Bezahlung fälliger Beträge einschließlich eventueller Verzugszinsen bin ich zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

3. Mündliche Vereinbarungen gelten nur insoweit, als sie in dieser Bestätigung oder in einem Nachtrag zu derselben schriftlich festgelegt und anerkannt sind.